

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH**

Bad Honnef

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

<u>AKTIVA</u>	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2016	
	€	€	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		3.463,02		8.537,35
II. <u>Sachanlagen</u>				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.242,64		4.832,66
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73		189.045,73	
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.357.828,95</u>	<u>1.546.874,68</u>	<u>1.258.067,32</u>	<u>1.447.113,05</u>
		<u>1.556.580,34</u>		<u>1.460.483,06</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>				
I. <u>Vorräte</u>				
In Arbeit befindliche Aufträge		1.702.523,75		717.128,66
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.664,49		83.650,53	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	250.000,00		287.475,90	
3. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		59.362,72	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.025,28</u>	<u>313.689,77</u>	<u>40.792,70</u>	<u>471.281,85</u>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		<u>690.449,25</u>		<u>562.317,66</u>
		<u>2.706.662,77</u>		<u>1.750.728,17</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>4.563,52</u>		<u>4.863,45</u>
		<u>4.267.806,63</u>		<u>3.216.074,68</u>

PASSIVA	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2016	
	€	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>				
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>		25.565,00		25.565,00
II. <u>Gewinnrücklagen</u>				
Andere Gewinnrücklagen		656.542,02		661.986,07
III. <u>Jahresfehlbetrag</u>		-201.840,96		-5.444,05
		<u>480.266,06</u>		<u>682.107,02</u>
<u>B. Rückstellungen</u>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.646.189,90		1.496.941,90	
2. Steuerrückstellungen	3.111,00		141,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>182.841,51</u>	1.832.142,41	<u>160.639,29</u>	1.657.722,19
<u>C. Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		60.000,00	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.803.897,15		636.207,79	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69.352,94		131.093,76	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.492,20		0,00	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	63.485,37		48.943,92	
- davon aus Steuern 20.189,33 € (Vorjahr 0,00 €)		1.949.227,66		876.245,47
		<u>1.949.227,66</u>		<u>876.245,47</u>
<u>D. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		6.170,50		0,00
		<u>4.267.806,63</u>		<u>3.216.074,68</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017		2016	
	€	€	€	€
1. Zuwendungen der öffentlichen Hand		1.545.107,93		1.984.612,60
2. Erlöse aus Auftragsforschung		341.250,45		78.200,00
3. Erlöse aus Öffentlichkeitsarbeit		31.413,21		75.600,14
4. Erlöse aus Kostenerstattungen		720.371,68		724.983,21
5. Veränderung des Bestands an in Arbeit befindlichen Aufträgen		985.395,09		717.128,66
6. Sonstige betriebliche Erträge		<u>121.779,65</u>		<u>108.166,66</u>
7. Betriebsleistung		3.745.318,01		3.688.691,27
8. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.240.545,54		1.153.083,61
9. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.715.258,47		1.669.046,51	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 124.600,95 € (Vorjahr 139.466,00 €)	419.477,78		423.954,55	
		<u>2.134.736,25</u>		<u>2.093.001,06</u>
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		8.102,52		7.440,94
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		470.426,92		408.214,57
12. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen 5.000,00 € (Vorjahr 2.000,00 €)	5.000,00		2.000,00	
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen 12.564,36 € (Vorjahr 16.125,54 €)	12.614,36		16.125,55	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen 0,00 € (Vorjahr 9.379,75 €) - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 97.359,00 € (Vorjahr 32.162,00 €)	101.325,10		46.346,29	
15. Finanzergebnis		<u>-83.710,74</u>		<u>-28.220,74</u>
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>9.637,00</u>		<u>4.174,40</u>
17. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag		<u><u>-201.840,96</u></u>		<u><u>-5.444,05</u></u>

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef

Amtsgericht Siegburg, HRB 7225

Anhang 2017

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Bilanz und Lagebericht sind jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die sich im Wesentlichen durch nicht rückzahlbare Zuwendungen finanziert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Sie wird nach § 265 Abs. 5 HGB um die Posten

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Erlöse aus Auftragsforschung

Erlöse aus Öffentlichkeitsarbeit

Erlöse aus Kostenerstattungen

erweitert.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das immaterielle Anlagevermögen und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG nach der linearen Abschreibungsmethode.

Geringwertige Anlagegüter bis € 410,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile und Zinsen einbezogen. Soweit erforderlich erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten, Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist zum Nennbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2017
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbetragsmethode
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2005G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten
Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	4,01%
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres:	
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre =>	3,68 %
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	2,80 %
Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5%
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5%
Anpassung der laufenden Renten	1,5%

Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2017
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf € 108.439,00. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Das Deckungskapital von Rückdeckungsversicherungen in Höhe von T€ 274,1 wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf Anlage I/10.

Die Finanzanlagen betreffen mit T € 189 100 % der Anteile an der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef. Die WIK-Consult GmbH weist zum 31. Dezember 2017 ein Eigenkapital in Höhe von T € 544,0 unter Berücksichtigung eines Jahresfehlbetrags in Höhe von T € 26,6 aus.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Ein Teilbetrag der Forderungen gegen verbundene Unternehmen von € 37.475,90 betraf im Vorjahr Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Es bestehen aktive Steuerlatenzen aus temporären Unterschieden zwischen den Pensionsverpflichtungen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung gemäß § 274 HGB. Auf Grund der Ausübung des Wahlrechts wurden diese nicht aktiviert.

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handelsbilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	T€	T€	T€	T€
Pensionsverpflichtungen	1.920,3	1.713,7	206,6	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	T€
Aktivüberhang	206,6
Steuersatz	30%
Aktive latente Steuern	62,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Ein Teilbetrag von 1.706.194,40 € (Vorjahr 565.144,32 €) der erhaltenen Anzahlungen wurde vom Gesellschafter geleistet.

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von € 5.444,05 wurde gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 2017 den Gewinnrücklagen entnommen, die sich entsprechend reduziert haben.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus noch nicht beanspruchten Urlaubstagen.

Die Restlaufzeiten und Beträge sind aus dem anliegenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage I/11).

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse wurden überwiegend im Inland erzielt.

Die Erlöse aus Kostenweiterbelastungen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Tochtergesellschaft.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von € 18.168,00 mit Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von € 6.324,00 und dem Personalaufwand in Höhe von € 11.844,00 der entsprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastungen der Tochtergesellschaft in Höhe von T € 1.124,6 (Vorjahr T € 1.166,2) enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Winfried Ulmen

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ute Dreger

Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats

Dr. Dieter Mentz

bis 30. April 2017

Dr. Daniela Brönstrup

ab 9. Juni 2017

Prof. Dr. Arnold Picot

bis 9. Juli 2017

Prof. Dr. Bernd Holznagel

ab 28. November 2017

Prof. Dr. Heike Schweitzer

Dr. August Ortmeyer

Ministerialrat

Leiter des Referats VI A2 (Telekommunikations- und Postrecht) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Vorsitzende der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Ministerialrat

Leiter des Referats III C5 (Europäische Gasnetzregulierung, Verbraucherfragen und Endkundenmärkte) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung Ordnungsrahmen Digitalpolitik, Postpolitik, Internationales, Medien Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Mitglied des wissenschaftlichen Beirats

Professor an der Ludwig-Maximilian-Universität, München

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

WWU Münster, Juristische Fakultät

Institut für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (IWWR), Freie Universität Berlin

Leiter des Bereichs Dienstleistungen, Infrastruktur, Regionalpolitik

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2017 Kostenerstattungen (Reisekosten u. ä.) in Höhe von T € 1,1.

Beiräte

Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung sind ein Wissenschaftlicher Beirat sowie zwei Wirtschaftsbeiräte eingerichtet. Den Beiräten wurden im Geschäftsjahr 2017 Kostenerstattungen (Reisekosten u. ä.) in Höhe von T € 1,9 gewährt.

Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gesellschaft ist:

- Dr. Iris Henseler-Unger, Bonn, Diplom-Volkswirtin

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Be- züge	Variable Vergütung	Summe	Pensions- aufwand
Henseler-Unger, Dr. Iris	120.950,83 €	0,00 €	0,00 €	120.950,83 €	0,00 €

Auf ehemalige Geschäftsführer entfällt eine Pensionsrückstellung von rd. T € 387.

Beschäftigte

Neben dem Geschäftsführer waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbei-
ter (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

	Anzahl	
	2017	2016
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	22	22
Angestellte im administrativen Bereich	7	7
Aushilfen	3	2
	32	31

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat für die WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, eine Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von € 200.000,00 übernommen. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der WIK-Consult GmbH ist nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen ausschließlich gegenüber dem Tochterunternehmen WIK-Consult GmbH und betragen 2017 T € 192,4. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2017 sind T € 10,4 und für andere Bestätigungsleistungen sind keine Aufwendungen veranschlagt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechungserklärung des Jahres 2016 wurde durch die Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, den 15. Mai 2018

Dr. Iris Henseler-Unger
Geschäftsführerin

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
	Stand		
	1.1.2017	Zugänge	Abgänge
	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	73.195,94	0,00	0,00
	-----	-----	-----
II. Sachanlagen			

Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.432,26	4.438,17	1.058,00
	-----	-----	-----
III. Finanzanlagen			

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	189.045,73	0,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	1.258.067,32	99.761,63	0,00
	<u>1.447.113,05</u>	<u>99.761,63</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.725.741,25</u>	<u>104.199,80</u>	<u>1.058,00</u>

Stand 31.12.2017 €	Abschreibungen				Stand 31.12.2017 €	Buchwerte	
	Stand 1.1.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2017 €		31.12.2017 €	31.12.2016 €
73.195,94	64.658,59	5.074,33	0,00	69.732,92	3.463,02	8.537,35	
208.812,43	200.599,60	3.028,19	1.058,00	202.569,79	6.242,64	4.832,66	
189.045,73	0,00	0,00	0,00	0,00	189.045,73	189.045,73	
1.357.828,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.357.828,95	1.258.067,32	
1.546.874,68	0,00	0,00	0,00	0,00	1.546.874,68	1.447.113,05	
1.828.883,05	265.258,19	8.102,52	1.058,00	272.302,71	1.556.580,34	1.460.483,06	

Verbindlichkeitspiegel

	<u>Gesamt</u> €	bis zu <u>einem Jahr</u> €	von mehr als einem <u>Jahr</u> €	von mehr als fünf <u>Jahren</u> €	davon <u>besichert</u> €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	0,00 (60.000,00)	0,00 (60.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	1.803.897,15 (636.207,79)	1.803.897,15 (636.207,79)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	69.352,94 (131.093,76)	69.352,94 (131.093,76)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	12.492,20 (0,00)	12.492,20 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	63.485,37 (48.943,92)	32.035,21 (11.845,88)	31.450,16 (37.098,04)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
- davon aus Steuern (Vorjahr)	(20.189,33) (0,00)	(20.189,33) (0,00)	(0,00) (0,00)	(0,00) (0,00)	(0,00) (0,00)
	<u>1.949.227,66</u>	<u>1.917.777,50</u>	<u>31.450,16</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	(<u>876.245,47</u>)	(<u>839.147,43</u>)	(<u>37.098,04</u>)	(<u>0,00</u>)	(<u>0,00</u>)

**WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH,
Bad Honnef**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017**

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1998 ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alleiniger Gesellschafter der WIK GmbH.

Die WIK GmbH erhält im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen von Seiten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Mit den Mitteln der Projektförderung führt das Institut Forschung im Wesentlichen in den Bereichen der infrastrukturellen Netzindustrien sowie Digitalisierung und Internet durch.

Als Folge des im Dezember 2015 beschlossenen 8-Punkte-Programms wurde der Think Tank-Charakter der WIK GmbH wieder stärker in den Fokus genommen. Dies führte konkret zur Verlagerung von Ressourcen und Aufträgen von der Tochter WIK-Consult GmbH auf die WIK GmbH. Das Institut nimmt seine Forschungsaufgaben nach der Neuausrichtung nun in zwei Kompetenzbereichen wahr:

- 1. Kompetenzbereich Regulierung**
mit den Abteilungen
 - 1.1. Regulierung und Wettbewerb
 - 1.2. Netze und Kosten
 - 1.3. Post und Logistik

- 2. Kompetenzbereich Digitalisierung - Vernetzung - Internet**
mit den Abteilungen
 - 2.1. Kommunikation und Innovation
 - 2.2. Märkte und Perspektiven
 - 2.3. Unternehmen und Strategien

Die frühere Abteilung Energie und Intelligente Vernetzung wurde in die Abteilung Regulierung integriert.

Markt- und Geschäftsentwicklung

Im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen finanzierten Projektförderung wurden insgesamt 35 Forschungsprojekte bearbeitet, von denen 11 Projekte plangemäß im Geschäftsjahr abgeschlossen wurden. Ferner wurden drei Veranstaltungen durchgeführt bzw. vorbereitet. Die Projektförderung betrug TEUR 1.220. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden satzungsgemäß veröffentlicht. Darüber hinaus hat die WIK GmbH weitere Zuwendungen im Laufe des Jahres 2017 erhalten. Zuwendungsgeber waren die EU-Kommission, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Insgesamt wurden daraus für das Jahr 2017 Einnahmen in Höhe von TEUR 325,1 realisiert.

Als Themen rücken die Fragen aus der Reform der telekommunikationsrechtlichen Rahmen auf Europäischer Ebene sowie die Fragen aus der Digitalisierung, Vernetzung und des Internets zunehmend weiter in den Fokus.

Personalbereich

Das Jahr 2017 wurde mit einem Personalbestand von 23 Wissenschaftlern und Beratern begonnen. Dieser Personalbestand veränderte sich zum Jahresende nicht.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bilanzsumme um TEUR 1.052 gestiegen. Auf das Finanzanlagevermögen entfiel ein Anstieg der Rückdeckungsversicherung für die betriebliche Altersversorgung um TEUR 100. Das Umlaufvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 956, was auf den Anstieg der in Arbeit befindlichen Aufträge um TEUR 986 und der liquiden Mittel um TEUR 128 zurückzuführen ist. Auf der Passivseite ergab sich ein Anstieg der Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung um TEUR 149, die übrigen Rückstellungen erhöhten sich um TEUR 25. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich im Wesentlichen durch den Anstieg der erhaltenen Anzahlungen um TEUR 1.092. Der Jahresfehlbetrag erhöhte sich von TEUR -5 im Jahr 2016 auf TEUR -202 im Berichtsjahr. Die Eigenkapitalquote reduzierte sich von 21,2 % auf 11,2 %.

Per Saldo hat sich die Betriebsleistung um TEUR 56 bzw. 1,5 % erhöht. Parallel stieg der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr um TEUR 42. Der Materialaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand erhöhten sich ebenfalls um TEUR 88 bzw. TEUR 62. Insgesamt sind die Aufwendungen um TEUR 192 gestiegen. Das Finanzergebnis hat sich aufgrund der Zinsen für Pensionen um TEUR 55 verschlechtert. Insgesamt verschlechterte sich das Jahresergebnis um TEUR 197 gegenüber dem Vorjahr. Gegenüber dem ursprünglich geplanten leicht positiven Ergebnis lagen in erster Linie die Aufwendungen für bezogene Leistungen von Dritten und der WIK-Consult in Folge zeitweiliger personeller Engpässe (Wechsel, Krankheit u. a.) über Plan. Die Zuwendungen deckten die angefallenen Kosten nicht vollständig ab.

Auf Grund des Anstiegs der erhaltenen Anzahlungen ist der Finanzmittelbestand gegenüber dem Vorjahr um TEUR 128 gestiegen. Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet.

Risk-Management

Die Gesellschaft hat gemeinsam mit der Tochtergesellschaft WIK-Consult ein Risikofrüherkennungssystem installiert, um Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen.

Den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Als mögliches zukünftiges bestandsgefährdendes Risiko wird die langfristige Reduzierung von Zuwendungsmitteln gesehen. Von Seiten der Geschäftsführung wird daher versucht, diese Mittel langfristig zu sichern und möglichst zu erhöhen. Sollte dies nur für einen begrenzten Zeitraum möglich sein, so sollte nach einer entsprechenden Konsolidierungsphase durch die Ausweitung und Stabilisierung der Auftragsforschung die Abhängigkeit des Unternehmens von den Zuwendungsmitteln anteilmäßig vermindert werden. Dies erfolgt durch eigene Auftragsprojekte und durch Mitwirken an Projekten der WIK-Consult GmbH, die marktmäßig entgolten werden. Ab dem Jahr 2020 werden voraussichtlich verstärkt Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung anfallen. Die Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafter sind in konstruktiven Gesprächen, um die mittelfristigen Belastungen für das Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Der Erfolg der WIK GmbH ist abhängig von einem qualifizierten und leistungsstarken Mitarbeiterstamm, insbesondere in einigen Schlüsselfunktionen. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt ein Geschäftsrisiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist das Unternehmen durch das Bieten von Entwicklungsperspektiven bemüht, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden. Durch eine vorausschauende Personalpolitik wird einerseits Personalentwicklung betrieben und werden andererseits neue Leistungsträger auf dem Arbeitsmarkt gesucht.

Durch die im Jahr 2015 begonnene Umstrukturierung des Unternehmensverbundes soll die WIK GmbH weiter gestärkt werden. Kern dieser Veränderung ist die Rückbesinnung auf den Charakter als Think Tank für die Bundesregierung und anderer öffentlichen Institutionen. Neben dem Schwerpunkt Regulierung tritt nun der Schwerpunkt Digitalisierung, Vernetzung und Internet. Mit der neuen Gewichtung soll der Unternehmensverbund WIK GmbH und WIK-Consult GmbH dauerhaft stabil aufgestellt und in der Lage sein, erfolgreich Beratungsleistungen für die Bundesregierung, vor allem aber für das BMWi, die BNetzA, das BMVI und die EU-Kommission anzubieten. Erste zählbare Erfolge sind zu verzeichnen.

Die Zuwendung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen beträgt für das Jahr 2018 zunächst TEUR 1.220,0. Hinzu kommen ca. TEUR 93 als weitere Zuwendungsmittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie Zuwendungsmittel des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von voraussichtlich TEUR 380,0. Darüber hinaus wird versucht, weitere Zuwendungsmittel für das Jahr 2018 einzuwerben und diese langfristig zu sichern. Die Geschäftsführung erwartet für die Jahre 2018 und 2019 aufgrund der strukturellen Neuausrichtung leicht positive Jahresergebnisse.

Bad Honnef, den 15. Mai 2018

gez.

Dr. Iris Henseler-Unger

Geschäftsführerin

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur
und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef

III

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 15. Mai 2018

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ueberholz
Wirtschaftsprüfer


Böing
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

IV

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.